



SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG, DURCHFÜHRUNG UND BEWERTUNG VON AUSGLEICHSMÄßNAHMEN DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Auf Grund des § 16 Absatz 1 Nummer 7, § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 15 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 21. April 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt im Rahmen von Eintragungsverfahren bei der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern die Anordnung, Durchführung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 4 Absatz 4 und 5 ArchIngG M-V.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) „Berufsqualifikationen“ sind die Qualifikationen, die durch einen Ausbildungsnachweis, einen Befähigungsnachweis nach Artikel 11 Buchstabe a Ziffer i der Richtlinie 2005/36/EG und/oder Berufserfahrung nachgewiesen werden.

(2) „Ausbildungsnachweise“ sind Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat, die entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften benannt wurde, für den Abschluss einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden. Diesen gleichgestellt sind nach Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellten Ausbildungsnachweise aus Drittstaaten.

(3) „Ausgleichsmaßnahmen“ sind ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums und/oder der praktischen Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung auszugleichen.

(4) „Anpassungslehrgang“ ist die Ausübung des Berufs in der beantragten Fachrichtung in den jeweiligen Berufsaufgaben nach § 1 ArchIngG M-V, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Architektinnen oder Architekten der betreffenden Fachrichtung.

(5) „Eignungsprüfung“ ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende Prüfung, mit der die Fähigkeit, den angestrebten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll.

(6) „Lebenslanges Lernen“ umfasst jegliche Aktivitäten der allgemeinen Bildung, beruflichen Bildung, nichtformalen Bildung und des informellen Lernens während des gesamten Lebens, aus denen sich eine Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ergibt und zu denen auch Berufsethik gehören kann.



(7) Eine „wesentliche Abweichung“ besteht, wenn sich die bisherigen Ausbildungsinhalte der antragstellenden Person auf Fächer beziehen, die sich von denen, die durch den § 4 Absatz 1 Satz 1 ArchIngG M-V i. V. m. der Anlage zu § 4 Absatz 1 geforderten Ausbildungsnachweis vorgeschrieben sind, in der Weise unterscheiden, dass eine mit Rücksicht auf den Verbraucherschutz ordnungsgemäße Berufsausübung ohne eine Ausgleichsmaßnahme nicht gewährleistet ist. Letzteres kann sich insbesondere daraus ergeben, dass

- a) die in der Anlage zu § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V genannten Bereiche ganz oder teilweise nicht abgedeckt wurden,
- b) die theoretischen und praktischen Aspekte der Architekturausbildung nicht in ausgewogener Form berücksichtigt wurden, oder
- c) die Ausbildungsdauer, die die antragstellende Person nachweist, mindestens ein Jahr unter der in § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V geforderten Ausbildungsdauer liegt.

(8) „Fächer“ umfassen sämtliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs sind.

§ 3 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen ist der Eintragungsausschuss. Der Eintragungsausschuss kann sich hierbei externen Sachverständigen, insbesondere anderer Architektenkammern und deren Eintragungsausschüsse im Bundesgebiet sowie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, bedienen.

§ 4 Unterlagen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens hat die antragstellende Person insbesondere Kopien der Befähigungsnachweise oder der Ausbildungsnachweise, die zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigen, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von ihr erworbene Berufserfahrung vorzulegen.

(2) Ferner kann der Eintragungsausschuss die antragstellende Person auffordern, weitere Unterlagen zu ihrer Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese gegenüber der nach § 4 Absatz 1 und 2 ArchIngG M-V geforderten Ausbildung eine wesentliche Abweichung ausweist. Ist die antragstellende Person nicht in der Lage, diese Unterlagen vorzulegen, so kann sich der Eintragungsausschuss an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaats wenden.

(3) In begründeten Fällen kann der Eintragungsausschuss die Vorlage von Originaldokumenten verlangen.



§ 5 Bewertung der Berufsqualifikationen

(1) Der Eintragungsausschuss stellt zunächst fest, welchem Niveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person entspricht (Ausgangsniveau).

(2) Dabei ist auch prüfen, ob die vorgelegte Berufsqualifikation der im Eintragungsantrag angestrebten Fachrichtung nahekommt. Kommt eine andere Fachrichtung der Berufsqualifikation näher als die im Antrag angestrebte, hat der Eintragungsausschuss die antragstellende Person hierüber zu informieren und ihr Gelegenheit zur Änderung des Antrags einzuräumen.

§ 6 Prüfung der Abweichung, Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen

(1) Der Eintragungsausschuss prüft, ob sich die vorgelegte Berufsqualifikation der antragstellenden Person von den Eintragungsvoraussetzungen in Bezug auf die Studienanforderungen und die praktische Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V wesentlich unterscheidet.

(2) Liegt eine wesentliche Abweichung vor, wird geprüft, ob diese durch Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen, die die antragstellende Person durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen erlangt hat, ganz oder teilweise ausgeglichen wurde. Berufsqualifikationen aus Berufspraxis oder lebenslangem Lernen werden für den Ausgleich einer wesentlichen Abweichung nur dann anerkannt, wenn sie hierfür von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.

(3) Verbleibt nach der Prüfung gemäß Absatz 2 eine wesentliche Abweichung, ist der antragstellenden Person durch Beschluss eine Ausgleichsmaßnahme aufzuerlegen. Der Beschluss ist hinreichend zu begründen und der antragstellenden Person bekanntzugeben. Insbesondere sind mitzuteilen:

- das Niveau der in § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V verlangten Berufsqualifikation und das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG,
- die wesentlichen Abweichungen und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht nach Absatz 2 ausgeglichen werden können,
- Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahme(n),
- gegebenenfalls die Möglichkeit des Wahlrechts nach § 4 Absatz 4 ArchIngG M-V,
- gegebenenfalls die Frist zur Ausübung des Wahlrechts.

§ 7 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung erfolgt innerhalb von sechs Monaten. Die Frist beginnt

- a) im Fall der Verpflichtung zur Ablegung einer Eignungsprüfung frühestens mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des verpflichtenden Bescheides,
- b) im Fall eines Wahlrechts der antragstellenden Person frühestens mit dem Zugang der entsprechenden Erklärung der antragstellenden Person bei der Architektenkammer.

Die antragstellende Person ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden.



(2) Gegenstand der Eignungsprüfung sind Kenntnisse in denjenigen Sachgebieten,

- a) die nach dem Ergebnis der Prüfung der Abweichung gemäß § 6 von der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden, und
- b) deren Vorliegen wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung ist.

(3) Zur Durchführung der Eignungsprüfung wird von der Architektenkammer ein Prüfungsausschuss berufen. Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a) dem Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungsausschusses,
- b) zwei Beisitzern des Eintragungsausschusses der Fachrichtung der antragstellenden Person,
- c) zwei weiteren Mitgliedern des Eintragungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss kann einen externen Gutachter bei der Abnahme und Bewertung der Eignungsprüfung hinzuziehen.

(4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache.

(5) Die Eignungsprüfung ist in Form einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abzulegen. Eine Klausur ist eine unter Aufsicht zu fertigende, fachspezifische schriftliche Arbeit, in der die gestellten Aufgaben innerhalb einer Bearbeitungszeit zwischen 60 und 240 Minuten ohne oder mit besonders zugelassenen und mit der Ladung zur Prüfung bekannt gegebenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Eine mündliche Prüfung ist die Behandlung des Prüfungsstoffs in einem Prüfungsgespräch, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung nach Absatz 5 und die Dauer der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der festgestellten Abweichung.

(7) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung zwar Mängel aufweist, im Ganzen den Anforderungen aber noch entspricht.

(8) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) die Prüfungsleistung nicht den Anforderungen des Absatzes 7 entspricht
- b) die antragstellende Person den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder von der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt oder die Prüfung abbricht oder
- c) die antragstellende Person versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 8 Anpassungslehrgang

(1) Die antragstellende Person hat einen Anpassungslehrgang im Rahmen des Beschlusses nach § 6 Absatz 3 in eigener Verantwortung zu absolvieren. Der Schwerpunkt der im Anpassungslehrgang durchgeführten Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die wesentlichen Abweichungen auszugleichen.

(2) Der Beginn und die qualifizierte berufsangehörige Person, bei der der Anpassungslehrgang durchgeführt wird, sind dem Eintragungsausschuss unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiterschaft absolviert werden.

(4) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Zeugnis auszustellen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

- Name, Vorname, Geburtsdatum der antragstellenden Person,
- Beginn und Ende des Anpassungslehrganges,
- Durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der antragstellenden Person,
- Unterbrechungen des Lehrganges (z. B. Krankheit, Freistellung); branchenüblicher Erholungsurlaub ist nicht gesondert aufzuführen.
- Tätigkeiten, die die antragstellende Person während des Lehrganges absolviert hat sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden. Dem Zeugnis ist eine projektbezogene Liste beizufügen.
- Nachweise und/oder Bescheinigungen über den Besuch betrieblicher oder außerbetrieblicher Fortbildungsveranstaltungen.

§ 9 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

Der Eintragungsausschuss bewertet im Rahmen der Entscheidung über die Eintragung abschließend, ob die antragstellende Person durch die Ausgleichsmaßnahmen die wesentlichen Abweichungen ausgeglichen hat. Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden, ist dies zu begründen und gegenüber der antragstellenden Person bekanntzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 21. April 2018

Joachim Brenncke
Präsident